Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 47 (1985)

Heft: 1

Rubrik: Maschinenmarkt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Eidg. Volkswirtvom schaftsdepartement verlangte Bedarfsdeckung für Pflichtlager beträgt beim Heizöl 8 Monate und soll bei den Autobenzinen und beim Dieselöl in nächster Zeit ebenfalls auf 8 Monate erhöht werden. Berücksichtigt man jedoch die Lagerhaltung bei Transportketten, Importeuren, Pflichtlagern, Händlerlagern und Vorräte beim Verbraucher, so reicht der Bedarf weit über diese Bedarfsdeckung von 8 Monaten hinaus.

Verteilmechanismen abzustützen. Dies bedingt den engen Kontakt mit der Wirtschaft, der über das Milizsystem der kriegswirtschaftlichen Organisation gegeben ist.

Bewirtschaftungsmassnahmen sollen – wenn immer möglich – nicht zu Strukturverändernungen führen. Es ist deshalb eine gleichmässige Lastenverteilung anzustreben, wobei selbstverständlich die prioritäre Behandlung einzelner Verbraucher oder Verbauchergruppen (z.B. der Landwirtschaft) notwendig ist.

Für die Bewirtschaftung der flüssigen Brenn- und Treibstoffe sind drei Instrumente sowie flankierende Massnahmen vorgesehen:

1. Die einfache Kontingentierung: Während der einfachen
Kontingentierung darf die Lieferung von flüssigen Treib- und
Brennstoffen nur im Rahmen einer Höchstmenge erfolgen, die
für eine bestimmte Zeitspanne
festgesetzt wird. Die gesamte
jeweils zum Verbrauch freigegebene Höchstmenge für jedes
kontingentierte Produkt wird errechnet, indem die abgesetzte

Menge während einer Referenzperiode prozentual soweit gekürzt wird, als es die Versorgungslage oder die Erfüllung
zwischenstaatlicher Verpflichtungen erfordern. Die Einfuhrund Handelsbetriebe überwälzen die festgesetzten Kürzungen auf ihre Abnehmer, errechnen die auf jeden Abnehmer
entfallenden Höchstmengen
und geben sie diesem bekannt.

- 2. Die kontrollierte Kontingentierung: Im Prinzip ist die kontrollierte mit der einfachen Kontingentierung identisch. Der Unterschied liegt lediglich im administrativen Bereich mit dem Ziel einer strengeren Überwachung.
- 3. Die Rationierung: Die Rationierung ist nur für Treibstoff vorgesehen und vor allem dadurch gekennzeichnet, dass die Zuteilung für den Konsumenten im wesentlichen nicht auf Mengen einer Referenzperiode wie bei der Kontingentierung sondern auf dem begründeten Bedarf basiert. Mit Inkrafttreten der Rationierung darf flüssiger Treibstoff nur noch gegen Zuteilungsausweis (Bezugskontrollkarte) ab-

«Schweizer LANDTECHNIK»

Administration: Sekretariat des Schweizerischen Verbandes für Landtechnik – SVLT, Dorfstrasse 4, Riniken, Postadresse: Postfach, 5223 Riniken AG, Postadresse der Redaktion: Postfach, 5223 Riniken, Telefon 056 - 41 20 22, Postcheck 80 - 32608 Zürich. Inseratenregie: Hofmann-Annoncen AG, Postfach 229, 8021 Zürich, Tel. 01 - 207 73 91. Erscheint jährlich 15 Mal. Abonnementspreis Fr. 28.— Verbandsmitglieder erhalten die Zeitschrift gratis zugestellt. Abdruck verboten! Druck: Schill & Cie. AG, 6000 Luzern

Die Nr. 2/85 erscheint am 7. Februar 1985 Inseratenannahmeschluss: 21. Januar 1985 Hofmann-Annoncen AG, Postfach 229 8021 Zürich, Telefon 01 - 207 73 91

IHC an Case verkauft

Für 430 Millionen Dollar wird der Landmaschinenbereich von International Harvester (IHC) weltweit an den amerikanischen Mischkonzern Tenneco verkauft. Zu Tenneco gehört auch die Firma Case (früher David Brown).

Beiden Firmen, sowohl Case als auch IHC, ging es weltweit in den letzten Jahren nicht besonders gut: Der Landmaschinenbereich von IHC in Amerika erwirtschaftete in den letzten Jahren einen Verlust von rund 300 Millionen Dollar.

Case wies allein für 1983 einen Betriebsverlust von 68 Millionen Dollar aus. Wenn der Tenneco-Konzern sein im Ölgeschäft verdientes Geld in den Landmaschinenbereich steckt und IHC kauft, dann sicherlich mit der Absicht, langfristig auch in diesem Bereich wieder schwarze Zahlen zu schreiben. Das könnte beispielsweise durch Stillegung von Werken geschehen, um Überkapazitäten abzubauen, langfristig aber auch durch eine mehr oder minder enge Zusammenarbeit in der Produktion von IHC- und Case-Schleppern.

In Nordamerika weht dem dortigen Marktführer bei Landmaschinen, der Firma John Deere, jetzt ein rauherer Wind ins Gesicht: Durch die Zusammenlegung von IHC und Case, bislang an zweiter und dritter Stelle im Markt, ist ein starker Wettbewerber für John Deere entstanden.